

02**Bekanntmachung**

Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße 555n (Bahnhofstraße/Welle/Grevener Straße) von Bau-km 0,000 (etwa 20 m westlich der Schemmannstiege) bis Bau-km 3,960 (etwa 350 m östlich der Halstrupstiege) als Südumgehung Nordwalde einschließlich

- **Anbindung der Bahnhofstraße an die Neuführung der L 555n etwa 200 m östlich der Schemmannstiege,**
- **Neubau eines Wirtschaftsweges zur Anbindung der unterbrochenen Wegeverbindungen Privatweg Unewisse/Weg Gerlach an das öffentliche Wegenetz südlich der neuen L 555n,**
- **Überführung der neuen L 555n über die Welkmannstiege, die in ihrer Lage verbleibt, südlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens,**
- **Überführung der neuen L 555n über die Bahnstrecke Münster-Gronau und die beidseitigen Gemeindewege etwa 500 m südlich des Bahnhofs; die Gemeindewege und die Bahnstrecke werden nicht verändert,**
- **teilplanfreie Anbindung der Altenberger Straße (K 64) mit geringfügiger Absenkung der K 64 etwa 70 m südlich des Gewerbegebietes Gildestraße,**
- **Überführung der neuen L 555n über die Kliftstiege, die in ihrer Lage verbleibt und unwesentlich abgesenkt wird,**
- **Bau eines Lärmschutzwalles an der Nordseite der neuen L 555n östlich der Kliftstiege auf ca. 480 m Länge zum Schutze der Bebauung van-Heyden-Straße,**
- **Anbindung der Grevener Straße und Halstrupstiege an die neue L 555n mit einem Kreisverkehrsplatz,**
- **landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich,**
- **landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb der Trasse und zwar**
 - 1) **etwa 400 m südöstlich der Einmündung Schemmannstiege / L 555n,**
 - 2) **etwa 50 m westlich der K 64 südlich des Jammertalbaches,**
 - 3) **etwa 23 ha auf ehemaligen Flächen der Ruhrkohle AG auf Gemeindegebiet, ca. 2.000 m südöstlich der Einmündung Grevener Straße / Halstrupstiege**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gemeindegebiet Nordwalde, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Nordwalde Flur 15, 20, 21, 22, 29, 30, 31, 32, 43, 52 und 55.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Münster, hat für das oben bezeichnete Bauvorhaben die Planfeststellung gem. §§ 38, 39 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) beantragt.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt

in der Zeit vom **24.04.2006** bis einschließlich **23.05.2006**
in der **Gemeindeverwaltung Nordwalde, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde, Zimmer 26,**
während der Dienststunden
montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.06.2005** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Einwendungen, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gem. § 17 Abs. 2 VwVfG NW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§17 Abs. 2 VwVfG NW).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftlich Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NW).

Nordwalde, den 4. April 2006

gez. Brockmeyer
Bürgermeister